

Business Partner Declaration on Sustainability

An alle Otto Group Geschäftspartner von Handelsware für Eigen- und Lizenzmarken

Präambel

Globale Herausforderungen wie Ressourcenverknappung, Klimawandel, Artensterben, Umweltverschmutzung, Armut und Menschenrechtsverletzungen beeinflussen die globale Wirtschaft und damit auch die ethischen und ökonomischen Bedingungen des Welthandels. Diese Themen, verbunden mit der Komplexität von vor- und nachgelagerten Wertschöpfungsketten, zählen zu den größten Herausforderungen des Nachhaltigkeitsmanagements und erfordern eine ganzheitliche Herangehensweise sowie die Einbindung von Stakeholdern.

Die Otto Group engagiert sich seit Jahren für die Verbesserung von Nachhaltigkeitsaspekten in ihrer Lieferkette und orientiert sich im Bereich der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht an regulatorischen Anforderungen.

Soziale Verantwortung und die Wahrung der Menschenrechte ist ein Kernthema und bestimmt das Handeln der Otto Group. Wir arbeiten kontinuierlich daran, die Arbeitsbedingungen für Menschen in unseren Lieferketten zu verbessern und unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen.

Tierwohl ist für die Otto Group ein zentrales Anliegen. Wir setzen uns für den Schutz von Tieren ein, halten nationale und internationale Konventionen und Gesetze ein und erlauben keine Produkte oder Bestandteile von gefährdeten Tierarten. Unsere Grundsätze zum Tierschutz umfassen neben geltenden Konventionen und Gesetzen auch die "Five Domains" des Tierschutzes.

Die Otto Group legt großen Wert auf nachhaltige Materialien und versucht den Einsatz wo immer möglich kontinuierlich zu erhöhen. So stehen der sozial- und umweltverträgliche Anbau, die Produktion, die Entsorgung und die Wiederverwendung im Fokus unserer Aktivitäten.

Die Einhaltung von chemischen Anforderungen zum Schutz von Menschen und Umwelt ist für uns unverzichtbare Grundlage und es ist uns wichtig, in welchem Umfang und wie Chemikalien entlang der Lieferkette zum Einsatz kommen.

¹ Das "<u>Five Domains</u>" Modell wurde 1994 von Professor David Mellor und Dr. Cam Reid als Rahmenwerk ergänzend zum vorherigen "Five Freedoms" Modell entwickelt. Es ergänzt die physischen Faktoren des Wohlergehens eines Tieres (Freiheit von Hunger und Durst, Freiheit von Schmerzen, Verletzungen und Krankheiten, Freiheit von Ängsten, Freiheit von Unbehagen, Freiheit, Verhaltensweisen zu zeigen, die das Wohlbefinden fördern) um die Betrachtung des psychischen Gesamtzustands. (Quelle: Four Paws International)



Inhaltsverzeichnis

1	Formale Bedingungen	4
	1.1 Geltungsbereich	4
	1.2 Bestandteil der vertraglichen Regelungen	4
	1.3 Anforderungen an Geschäftspartner	4
	1.4 Werte und Grundprinzipien der Otto Group	5
	1.5 Überprüfung der Einhaltung	5
2	Anforderungen zu Menschenrechten	6
	2.1 amfori BSCI-Verhaltenskodex	6
	2.2 Umgang mit Konflikten und Menschenrechtsverstößen	6
	2.3 Länderspezifische Anforderungen	6
	2.4 Lieferkettentransparenz	6
	2.5 Sozialstandards (Sozial-Audits und Zertifikate)	7
	2.6 Veröffentlichung von Lieferkettendaten	7
	2.7 International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry	7
3	Anforderungen zu Tierwohl und Materialien	8
	3.1 Tierwohl	8
	3.2 Materialien	8
	3.2.1 Baumwolle	8
	3.2.2 Polyvinylchlorid (PVC)	9
	3.2.3 Recycelte Polybags	9
	3.2.4 Torfhaltige Artikel	9
	3.2.5 Umgang mit Holz	9
	3.2.6 Absicherung und Kennzeichnung von Produkten mit erhöhtem Nachhaltigkeitsanspruch (Responsible Products)	10
4	Anforderungen zum Chemikalienmanagement	10
	4.1 Chemische Produktanforderungen für Endprodukte	10
	4.2 Chemische Produktionsanforderungen für Textilien	10
5	Umgang mit Hinweisen und Verstößen	11
	5.1 Beschwerdeverfahren	11
	5.2 Umgang mit Hinweisen und Verstößen	11
6	Außenwirtschaftsrechtliche Compliance	12



7	Nichteinhaltung der Business Partner Declaration	13
8	Anlagen	13
9	Glossar	14



1 Formale Bedingungen

1.1 Geltungsbereich

Die Business Partner Declaration on Sustainability (im Folgenden "Business Partner Declaration" genannt) gilt für alle Geschäftspartner (= Business Partner) der nationalen sowie internationalen Konzerngesellschaften der Otto Group (im Folgenden auch "Otto Group" genannt). Zur Otto Group gehören alle gemäß § 15 AktG mit der Otto GmbH & Co. KGaA verbundenen Unternehmen. Sie bezieht sich auf alle Wertschöpfungsstufen zur Beschaffung von Handelsware, die im Auftrag der Otto Group produziert und über einen der Vertriebskanäle der Otto Group an die Kund*innen vertrieben wird.

Die *Business Partner Declaration* richtet sich somit an alle Geschäftspartner konzerneigener Handelsware (Eigen- und Lizenzmarken).

1.2 Bestandteil der vertraglichen Regelungen

Die *Business Partner Declaration* ist ein fester Bestandteil der vertraglichen Regelungen der Otto Group wie den Einkaufsbedingungen der Otto GmbH & Co. KGaA sowie deren Konzerngesellschaften (kurz: AEB). Alle Vorgaben, auf die in dieser Erklärung und in den AEB Bezug genommen wird, sind für den Geschäftspartner bindend.

1.3 Anforderungen an Geschäftspartner

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie alle Vorgaben der vorliegenden *Business Partner Declaration* verbindlich einhalten und anwenden.

Es liegt in der Verantwortung des Geschäftspartners zu prüfen, welche der Anforderungen – abhängig von der Art der Handelsware – für seine Produkte gelten.

Die Business Partner Declaration wird durch verbindliche Anlagen ergänzt (siehe auch letzte Seite dieses Dokumentes), die Teil der Business Partner Declaration und hier oder über das Ol Vendor Portal/Library abrufbar sind. Die Inhalte der Anlagen können sich ändern und werden bei Bedarf aktualisiert. Sollten sich Änderungen ergeben, wird der Geschäftspartner über die Konzerngesellschaft der Otto Group informiert. Der Geschäftspartner ist dann aufgefordert, sich mit den Änderungen vertraut zu machen und diese umzusetzen.



1.4 Werte und Grundprinzipien der Otto Group

Neben den in der vorliegenden *Business Partner Declaration* aufgeführten Vorgaben gelten folgende Prinzipien:

- **Einhaltung der gültigen Gesetze:** Es wird von allen Geschäftspartnern gesetzestreues Verhalten vorausgesetzt.
- Vorrang der strengeren Regelung: Wenn es mehrere Anforderungen gibt, welche dieselbe Materie regeln und abweichende Vorgaben machen, gilt stets die strengere Anforderung, die einen höheren Schutz des jeweiligen Rechtsgutes oder Zielsetzung bietet.
- Ethische Standards: Es gelten die ethischen Standards, die insbesondere durch anerkannte und geltende internationale Übereinkommen geregelt werden, so z.B. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen oder die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).
- Vermeidung von negativen Auswirkungen: Es gilt der Grundsatz, dass durch Handeln oder Unterlassen weder Mensch noch Umwelt geschadet werden darf. Diese Maximen werden insbesondere in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen für unabdingbar erklärt.
- Vorsorgeprinzip: Im Rahmen eines soliden Risikomanagementsystems muss neben der Risikoanalyse insbesondere durch Maßnahmen darauf hingewirkt werden, dass Risiken früh erkannt, abgestellt oder bestmöglich minimiert werden, sodass es zu keiner Verletzung von Rechten oder anderweitigen Schadenseintritten kommt. Kommt es zu Verletzungen und/oder Schadenseintritten, ist effektive Abhilfe zu schaffen.
- Gleichbehandlung der verschiedenen Stakeholder: Insbesondere bei der Abstellung bzw. Minimierung von Risiken und der Abhilfe bei Verletzungen und/oder Schadenseintritten ist jeweils die Einbindung von direkten und indirekten Betroffenen und/oder deren Interessenvertretern, bspw. Gewerkschaften oder anderen Interessengruppen, anzustreben. Diese aktive Einbindung bietet eine wertvolle und oft erforderliche Basis für effektives Risikomanagement.
- Kaskadeneffekt: Geschäftspartner verpflichten sich, die Vorgaben der vorliegenden Business Partner Declaration auch bei ihren vorgelagerten Lieferkettenakteuren, einschließlich Heimarbeitende, entlang der Wertschöpfungskette angemessen zu adressieren. Ziel ist eine schrittweise Weiterentwicklung der tieferen Lieferkette im Hinblick auf verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Wirtschaften im Sinne eigener Verantwortungsübernahme.

1.5 Überprüfung der Einhaltung

Die Otto Group behält sich in begründeten Fällen das Recht vor, die Einhaltung der vorliegenden Business Partner Declaration, auch bei den weiteren vorgelagerten Lieferkettenakteuren, zu überprüfen und zusätzliche Informationen und Nachweise einzufordern.



2 Anforderungen zu Menschenrechten

2.1 amfori BSCI-Verhaltenskodex

Die **Otto Group verpflichtet** sich zu den Grundsätzen und Werten des amfori BSCI Verhaltenskodex. Dieser ist <u>hier</u> zu finden.

Die jeweils aktuelle Version des amfori BSCI Verhaltenskodex ist **verbindlich**, und ihre Grundsätze müssen von allen Geschäftspartnern eingehalten werden.

2.2 Umgang mit Konflikten und Menschenrechtsverstößen

Die Otto Group hat sich zur Einhaltung der Menschenrechte und zu verantwortungsvollen Einkaufspraktiken verpflichtet.

Dementsprechend wird die Otto Group keine Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen oder Personen unterhalten, die direkt oder indirekt mit Konflikten oder Verbrechen in Verbindung stehen, die Menschenrechte verletzen. Entsprechende Hinweise werden von der Otto Group geprüft und können zur **sofortigen Beendigung der Geschäftsbeziehung** führen.

2.3 Länderspezifische Anforderungen

Alle Schritte, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen der Otto Group notwendig sind, dürfen nur in Ländern und Regionen durchgeführt werden, die von der Otto Group aus menschenrechtlicher Sicht als zulässig für geschäftliche Aktivitäten anerkannt wurden.

Eine **Liste der zulässigen Länder** sowie der derzeit geltenden Beschränkungen findet sich in der *Anlage 1 - Länderrestriktionen*.

Für geschäftliche Aktivitäten in Ländern, die nicht in der <u>Anlage 1 - Länderrestriktionen</u> aufgeführt sind oder besonderen Beschränkungen unterliegen, **sind die Geschäftspartner verpflichtet** ihren Ansprechpartner in den Konzerngesellschaften zu kontaktieren und deren Zustimmung einholen.

2.4 Lieferkettentransparenz

Die Otto Group und ihre Konzerngesellschaften streben eine vollständige Transparenz ihrer Lieferketten von der Rohstoffgewinnung bis zur Endfertigung an.



Die **Geschäftspartner sind verpflichtet,** alle Endfertigungsfabriken in Risikoländern² (gemäß aktueller amfori BSCI-Klassifizierung) offenzulegen.

Die **Geschäftspartner sind verpflichtet,** auf Anfrage zusätzliche Endfertigungen in Niedrigrisikoländern und Vorstufen offenzulegen. Hierzu gehört die Information, in welchem Zeitraum die Lieferkettenakteure Waren bzw. Teilprodukte für die Otto Group bzw. deren Konzerngesellschaften produziert haben. Alle Informationen müssen auf einem aktuellen Stand gehalten werden.

Der Geschäftspartner wird separat zu den konkreten Details des Prozesses kontaktiert.

2.5 Sozialstandards (Sozial-Audits und Zertifikate)

Endfertigungsfabriken in Risikoländern³ (gemäß aktueller amfori BSCI-Klassifizierung) **sind verpflichtet,** einen gültigen, von der Otto Group akzeptierten, Sozialstandard vorzuweisen.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, sicherzustellen, dass dies bei Weitergabe des Auftrags an die Endfertigungsfabrik gewährleistet ist. Weitere Details sind in der <u>Anlage 2 - Sozialstandards</u> zu finden.

Während der gesamten Dauer der Warenproduktion muss ein gültiger Sozialstandard vorliegen. Es ist die Verantwortung der Geschäftspartner, dies sicherzustellen. Die Geschäftspartner können aufgefordert werden, Nachweise darüber vorzulegen.

2.6 Veröffentlichung von Lieferkettendaten

Die Otto Group ist berechtigt, Informationen über ihre Geschäftspartner sowie deren Lieferkettenakteure auf den Webseiten der Otto Group sowie des <u>Open Supply Hubs</u> zu veröffentlichen. Finanzielle Informationen und personenbezogene Daten werden nicht offengelegt.

2.7 International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry

Die Otto Group ist Unterzeichner des International Accord for Health and Safety in the Textile and Garment Industry (Internationales Abkommen für Gesundheit und Sicherheit in der Textil- und Bekleidungsindustrie; im Folgenden als Accord bezeichnet) sowie der länderspezifischen Sicherheitsprogramme (Country-Specific Safety Programs; im Folgenden als CSSPs bezeichnet) in Bangladesch und Pakistan.

Alle Lieferkettenakteure, die für Unterzeichner des Accords produzieren, müssen unabhängige

² Land, das gemäß amfori Worldwide Governance Indicator in der Risikokategorie Medium, High oder Incomplete ist.

³ Land, das gemäß amfori Worldwide Governance Indicator in der Risikokategorie Medium, High oder Incomplete ist.



Inspektionen durchlaufen und Sanierungsmaßnahmen ergreifen, um Unfälle im Bereich Brandschutz, Elektrik, Gebäudesicherheit und Boiler zu verhindern.

Die Unterzeichner, einschließlich der Otto Group, müssen die für sie produzierenden Lieferkettenakteure dem *Accord* offenlegen. Die Otto Group legt hierzu Lieferkettenakteure offen, die durch die jeweiligen *CSSPs* als obligatorisch definiert werden.

Details zum Geltungsbereich der Lieferkettenakteure nach Ländern sind nachfolgend definiert:

- Bangladesch: Bangladesh International Accord, und konkret hier unter III.8.
- Pakistan: Pakistan International Accord, und konkret hier unter II.1.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet proaktiv ihre Ansprechperson in den Konzerngesellschaften über alle für die Otto Group produzierenden Lieferkettenakteure zu informieren, bevor die Produktion beginnt. Die Produktion kann erst starten, nachdem die Geschäftspartner die Genehmigung erhalten haben.

Bei einigen Lieferkettenakteuren ist die Beschaffung generell verboten. Eine Übersicht dieser Einrichtungen ist <u>hier</u> zu finden (unten auf der Seite unter "Status of factories in Bangladesh", Auflistung aller nicht zugelassenen Lieferkettenakteure als *"ineligible" factories* gekennzeichnet). **Die Geschäftspartner sind verpflichtet**, diese Übersicht im ersten Schritt zu überprüfen

Die Geschäftspartner sind verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Lieferkettenakteure im Geltungsbereich die Anforderungen des *Accords* und der relevanten *CSSP* erfüllen.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet ihre Ansprechperson in den Konzerngesellschaften zu informieren, sobald die Zusammenarbeit mit einem Lieferkettenakteur endet.

3 Anforderungen zu Tierwohl und Materialien

3.1 Tierwohl

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die in der <u>Anlage 3 - Tierwohl</u> definierten Vorgaben zur Nutzung von Materialien tierischen Ursprungs zu beachten und einzuhalten.

3.2 Materialien

3.2.1 Baumwolle

Mit dem Anbau und der Verarbeitung von Baumwolle sind hohe Umwelt- und Sozialrisiken verbunden. Um diesen Risiken zu begegnen, gelten die in <u>Anlage 4 - Baumwolle</u> formulierten Anforderungen an Baumwolle, Sortimente und Komponenten.



Details zu Produkt- und Komponentenscope, sowie die von der Otto Group akzeptierten Baumwollstandards können in der *Anlage 4 – Baumwolle* nachgelesen werden.

3.2.2 Polyvinylchlorid (PVC)

Polyvinylchlorid (PVC) ist ein gesundheitsgefährdender Kunststoff.

Der Einsatz von PVC für Textilien (Bekleidung, Haus- und Heimtextilien), inklusive Drucke und Applikationen auf Textilien **ist verboten**. Ausgenommen davon sind PVC-Tischdecken und rutschfeste Teppiche mit PVC-Beschichtung.

Auch die Verwendung von PVC in Verpackungen ist verboten.

3.2.3 Recycelte Polybags

Die Geschäftspartner sind verpflichtet sicherzustellen, dass in Klappenbeutel/Polybags mindestens 80% (auf Gewichtsbasis) **recyceltes Post-Consumer-Polyethylen** enthalten ist und dass dies durch entsprechende Zertifizierungen nachweisbar ist. Die entsprechenden Zertifizierungen, die in diesem Zusammenhang erlaubt sind, sind in der <u>Anlage 5 – Recycelte</u> *Polybags* zu finden.

3.2.4 Torfhaltige Artikel

Torf ist ein organisches Sediment, welches aus abgestorbenen Pflanzen entsteht, die im seichten Wasser stehen. Da Moore als wichtiger Speicher für Treibhausgase fungieren und damit essenziell für die Bekämpfung des Klimawandels sind, ist der Verkauf oder Vertrieb von torfhaltigen Artikeln mit Ausnahme von Setzlingen und Pflanzen **verboten**.

3.2.5 Umgang mit Holz

Der Einsatz von Tropenholz in Produkten ist nur zulässig, wenn die Produkte nach dem Standard FSC® (Forest Stewardship Council) **zertifiziert sind**.

Der Einkauf bzw. Verkauf von Produkten, deren Rohstoffe aus illegalem Holzeinschlag sowie aus HCVF-Wäldern (High Conservation Value Forest) gewonnen wurden, **ist verboten**.

Jeglicher Handel bzw. Einkauf/Einsatz von allen Holzarten, die unter Anhang I und II des CITES⁴ Liste fallen, **ist verboten.**

-

⁴ CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Flora and Fauna) ist das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, das den internationalen Handel mit bedrohten und geschützten Arten überwacht.



Für die Einfuhr/ den Handel/ den Einkauf/ den Einsatz von Holzarten, die im Anhang III des CITES geführt werden, ist neben den für diese Arten notwendigen behördlichen Dokumenten ein gültiges FSC® (Forest Stewardship Council) Zertifikat für das Produkt zwingend erforderlich.

3.2.6 Absicherung und Kennzeichnung von Produkten mit erhöhtem Nachhaltigkeitsanspruch (Responsible Products)

Produkte mit erhöhtem Nachhaltigkeitsanspruch und deren Auslobung haben das Potential, Kund*innen zu nachhaltigeren Kaufentscheidungen zu inspirieren. Um Greenwashing und kommunikative Risiken zu vermeiden, gelten in der Otto Group konkrete Vorgaben zur Kennzeichnung von Produkten mit erhöhtem Nachhaltigkeitsanspruch. In der Otto Group Vorgabe sind die Regelungen aus der EU-Richtlinie "Empowering Consumers in the Green Transition" für die Anwendungen durch die Konzerngesellschaften konkretisiert sowie die akzeptierten Siegel und Zertifikate für die entsprechende Auslobung definiert.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet verwendete Zertifikate und deren Nachweise den Konzerngesellschaften auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

4 Anforderungen zum Chemikalienmanagement

4.1 Chemische Produktanforderungen für Endprodukte

Die chemischen Produktanforderungen für Endprodukte gelten ausschließlich für Geschäftspartner der deutschen Konzerngesellschaften der Otto Group.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die aktuell geltenden chemischen Produktanforderungen der Otto Group für Endprodukte einzuhalten. Diese sind in den sogenannten chemischen Anforderungsprofilen enthalten. Die chemischen Anforderungsprofile können in der Ol Library abgerufen werden und befinden sich darüber hinaus zur Übersicht in der Anlage 6 – Chemische Anforderungsprofile. Über Änderungen der chemischen Anforderungen wird der Geschäftspartner informiert. Gleichzeitig sind die Geschäftspartner dazu verpflichtet, sich über die jährlichen Änderungen der chemischen Anforderungen selbst zu informieren.

4.2 Chemische Produktionsanforderungen für Textilien

Risiken von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt während des Herstellungsprozesses von Textilien müssen vermieden werden.

Die Einhaltung der für die Otto Group gültigen Manufacturing Restricted Substances List (<u>MRSL</u>) ist durch alle Geschäftspartner und deren für die Otto Group tätigen Produktionsstätten sicherzustellen.



5 Umgang mit Hinweisen und Verstößen

5.1 Beschwerdeverfahren

Geschäftspartner der Otto Group sind verpflichtet, sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmenden sowie die Arbeitnehmenden in ihren Lieferketten Zugang zu einem wirksamen Beschwerdeverfahren haben. Die Otto Group stellt außerdem weitere externe Beschwerdeverfahren zur Verfügung (siehe *Anlage 7 - Beschwerdekanäle*).

Geschäftspartner der Otto Group sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmenden sowie die Arbeitnehmenden ihrer Lieferkette über die verfügbaren Beschwerdeverfahren zu informieren.

5.2 Umgang mit Hinweisen und Verstößen

Geschäftspartner der Otto Group müssen garantieren, keine benachteiligenden Maßnahmen gegen Personen zu ergreifen, die Verstöße melden. Die Identität von Hinweisgebenden ist vertraulich zu behandeln, es sei denn, die Offenlegung ist aufgrund gesetzlicher Anforderungen erforderlich.

Bei substantiierten Hinweisen zu menschenrechtlichen- oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen wird die Otto Group eine Untersuchung einleiten, möglicherweise unter Beauftragung eines externen "Case Handlers". Stellt die Otto Group eine Pflichtverletzung fest, wird die Geschäftsbeziehung nur fortgesetzt, wenn der Geschäftspartner umgehend geeignete Abhilfemaßnahmen ergreift. Hierzu werden ihm fallspezifische Hilfestellungen zur Verfügung gestellt. Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung bei der Untersuchung und Implementierung von Abhilfemaßnahmen, insbesondere muss dem Case Handler bei Bedarf der Zugang zu allen relevanten Dokumenten und Orten gestattet werden.

Im Falle eines Verstoßes ist das Bestreben der Otto Group primär, die Missstände im Sinne der Betroffenen zu beseitigen. Bei Nichtumsetzung der geforderten Abhilfemaßnahmen oder mangelnder Kooperationsbereitschaft bei der Beseitigung der Verstöße kann die Geschäftsbeziehung beendet werden. Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist dabei das letzte Mittel und nur dann erforderlich, wenn alle anderen Maßnahmen erfolglos waren.

Situationen, die akute Gefahr für Leib und Leben und/oder hohe Reputationsrisiken bedeuten (können), muss der Geschäftspartner die Konzerngesellschaften unverzüglich informieren.



6 Außenwirtschaftsrechtliche Compliance

Die Konzerngesellschaften der Otto Group und ihre Geschäftspartner sind verpflichtet, sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu halten, einschließlich der Regelungen der Exportkontrolle sowie Embargos und Finanzsanktionen. Um die Einhaltung sicherzustellen, überprüfen Konzerngesellschaften der Otto Group, ob ihre Geschäftspartner auf einer für die Otto Group relevanten Sanktionsliste aufgeführt sind. Dazu gehören die für die jeweilige Konzerngesellschaft der Otto Group gesetzlich verbindlichen Sanktionslisten sowie die Sanktionslisten der EU, der USA und UK, soweit eine solche Prüfung rechtlich zulässig ist ("für die Otto Group relevante Sanktionslisten").

Der Geschäftspartner sichert folgendes zu:

- Der Geschäftspartner überprüft regelmäßig, dass seine eigenen Geschäftsbeziehungen (inkl. Lieferanten, Subunternehmen und andere Partner), die in direktem oder indirektem Bezug zu seinen Tätigkeiten für Konzerngesellschaften der Otto Group stehen, auf keiner der für die Otto Group relevanten Sanktionslisten aufgeführt sind ("Sanktionierte Person"), von keiner Sanktionierten Person direkt oder indirekt kontrolliert werden und keine oder mehrere Sanktionierte Personen allein oder gemeinsam direkt oder indirekt zu 50% oder mehr an ihnen beteiligt sind.
- Dass er bzw. sein Unternehmen von keiner Sanktionierten Person direkt oder indirekt kontrolliert wird und keine oder mehrere Sanktionierte Personen allein oder gemeinsam, direkt oder indirekt zu 50% oder mehr an ihm beteiligt sind.

Stellt der Geschäftspartner zu einem späteren Zeitpunkt fest, dass eine Geschäftsbeziehung zu einer Sanktionierten Person besteht oder eine der Zusicherungen nicht stimmt, informiert er die betreffende Konzerngesellschaft der Otto Group unverzüglich.

Darüber hinaus bestätigt der Geschäftspartner, dass die anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen der Im- und Exportkontrolle von ihm eingehalten werden.

Die Zusicherungen in diesem Abschnitt finden nur insoweit Anwendung, als dass sie keinen Verstoß gegen eine für die jeweilige Person geltende Anti-Boykott Regelung in Form eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Statuts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die EU-Verordnung (EC) 2271/96 und § 7 Außenwirtschaftsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung darstellen oder mit einer solchen in Widerspruch stehen.



7 Nichteinhaltung der Business Partner Declaration

Wenn der Geschäftspartner die in der Business Partner Declaration sowie den dazugehörigen Anlagen genannten Anforderungen nicht einhält, behält sich die Otto Group folgende Möglichkeiten vor:

- Die Otto Group wird keine neuen Aufträge bei dem Geschäftspartner platzieren, bis Verstöße beseitigt wurden oder klare Maßnahmenpläne zur Beseitigung der Verstöße vorliegen.
- Die Otto Group kann laufende Aufträge sperren, die Abnahme der Ware verweigern und/<u>oder</u> die Ware aus dem Sortiment nehmen.

8 Anlagen

- Anlage 1 Länderrestriktionen
- Anlage 2 Sozialstandards
- Anlage 3 Tierwohl
- Anlage 4 Baumwolle
- Anlage 5 Recycelte Polybags
- Anlage 6 Chemische Anforderungsprofile
- Anlage 7 Beschwerdekanäle



9 Glossar

Begriff	Definition
Beschwerdeverfahren	Beschwerdeverfahren bezeichnet einen Prozess, der es
	Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche und
	umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von Pflichten
	in diesen Bereichen hinzuweisen. Diese Verletzungen können
	durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens oder
	seiner Zulieferer verursacht werden.
Case Handler	Von der Otto Group beauftragter Dienstleister zur Untersuchung
	und/oder Durchführung von Abhilfemaßnahmen bei
	(potenziellen) menschenrechts- oder umweltbezogenen
	Pflichtverletzungen in der Lieferkette.
CSSPs (Country-Specific Safety	Die Bedingungen der einzelnen CSSP werden in den Anhängen
Programs)	zum International Accord festgelegt. Alle CSSP
	Anhänge bauen auf den Grundprinzipien, Standards und
	Protokollen des International Accord auf.
Endfertigungsfabriken	Eine Endfertigungsfabrik ist eine Produktionsstätte, in der ein
	Produkt seine finale Form und Funktion erhält.
Hinweis	Meldung eines (potenziellen) Verstoßes.
Hinweisgeber	Person, die eine Meldung über ein Hinweisgebersystem macht.
Hinweisgebersystem	System um (potenzielle) Compliance-Verstöße zu melden.
Lieferkettendaten	Daten, die im Kontext Lieferkette gesammelt werden. Etwa
	Master Data (Name, Adresse, Land etc), Produktionsschritte
5 110	oder Aktivitätsdaten.
Produktionsschritte	Information zur Art des Prozessschritts/ der Produktion, die in
D: "	einem Unternehmen stattfindet.
Risikoland	Land, das gemäß amfori Worldwide Governance Indicator in der
Coministra dondo	Risikokategorie Medium, High oder Incomplete ist.
Sozialstandards	Von der Otto Group akzeptierter Sozialstandard meint alle von
	der Otto Group gemäß <u>Anlage 2 – Sozialstandards</u> bzgl.
Vorstufe	akzeptierter Sozialaudits oder Zertifikate.
voistule	Unternehmen, das an der Produktion von Waren für die Otto
	Group beteiligt ist, aber keine Endfertigung ist.



Business Partner Declaration on Sustainability

Der Geschäftspartner verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Business Partner Declaration on Sustainability, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze und Anforderungen zu halten.

Wir bitten um Unterschrift durch einen Vertretungsberechtigten (bitte Vor- und Zuname auch in Druckbuchstaben aufführen) des Geschäftspartners.

Ort, Datum	
Firmierung des Geschäftspartners	
Vertreter des Geschäftspartners	
Unterschrift	
Titel / Funktion	
Firmenanschrift	